

Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 (Sbg. AWG) Fundstelle

Sbg. AWG - Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.09.2024

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 31.01.2018 zuletzt geändert durch LGBl Nr 14/2018
3. § 0 gültig von 01.07.1999 bis 30.01.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Begriffsbestimmungen und grundlegende Vorgaben
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft
- § 4 Abfallwirtschaftliche Planung des Landes
- § 5 Information der Öffentlichkeit und Umweltprüfung
- § 6 Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten
- § 7 Abfallvermeidung bei Veranstaltungen
- § 8 Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung durch die Gemeinden
- § 9 Datenverwaltung

2. Abschnitt

Erfassung und Behandlung von Abfällen durch die Gemeinde

- § 9a Aufgabenzuordnung
- § 10 Erfassung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen
- § 11 Erfassung von biogenen und getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen (Altstoffen) sowie von sonstigen

Abfällen

- § 12 Pflichten der Liegenschaftseigentümer
- § 13 Eigentumsübergang
- § 14 Abfuhrordnung der Gemeinde
- § 14a Anforderungen an die Erfassung von Abfällen

§ 14b Förderung der Wiederverwendung

3. Abschnitt

Abfallverbände

§ 15 Einrichtung von Abfallverbänden

4. Abschnitt

Meldepflichten und Katastrophenschutz

§ 16 Betriebsunterbrechungen und -störungen

§ 17 Abfallwirtschaft und Katastrophenschutz

5. Abschnitt

Gebühren

§ 18 Gebührenarten und Gebührenschuldner

§ 19 Tarife

§ 20 Entstehen des Gebührenanspruchs

§ 21 Vorschreibung und Fälligkeit

6. Abschnitt

Sicherung der Rechtmäßigkeit

§ 22 Überwachung und Auskunft

§ 23 Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

§ 24 Strafbestimmungen

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 25 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde; Abfallverbände

§ 26 Verweisungen auf Bundesrecht

§ 26a Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis

§ 27 In- und Außerkrafttreten

§ 28 Übergangsbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 30 (Anm: entfallen auf Grund LGBl Nr 14/2018)

In Kraft seit 31.01.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at